

sollen sich vielmehr nach dem Inhalte des Vertrages als einem an sie gerichteten Gesetze des Reiches verhalten. Die Verkündung bedarf daher wie die jedes Gesetzes der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Vertreters.

§ 47. Krieg und Marine.

Kriegsheer und Kriegsmarine weisen eine sehr verschiedene rechtliche Gestaltung auf. Das hängt eng zusammen mit der geschichtlichen Entwicklung. Jeder Einzelstaat besaß bei der Begründung des Bundesstaates ein Landheer, das seit dem dreißigjährigen Kriege auf das engste mit der Person des Landesherrn verbunden war. Man mußte hier berechnete Empfindungen schonen und konnte für den Bundesstaat nur das unbedingt Notwendige in Anspruch nehmen. So kam man zu verwickelten Kompromissen, die das Recht des Landheeres als einen der schwierigsten Gegenstände des Reichsstaatsrechts erscheinen lassen. Eine Kriegsmarine besaß dagegen von allen deutschen Staaten nur Preußen. Da dem Könige von Preußen auch im Bundesstaat das Oberkommando über die Kriegsmarine verblieb, hatte Preußen kein Bedenken, seine Marine ohne jeden Vorbehalt auf den Bundesstaat übergehen zu lassen. Die Kriegsmarine ist daher das am einheitlichsten gestaltete Verwaltungsgebiet, bei dem irgendwelche einzelstaatlichen Elemente überhaupt nicht sichtbar sind. Die beiden an sich eng verwandten Verwaltungsgebiete sind daher hier gesondert zu behandeln.

I. Landheer.

Die **Reichsverfassung** beschäftigt sich im elften Abschnitte „Reichskriegswesen“, Art. 57 ff. mit dem Landheere und grenzt dabei namentlich die Rechte des Reiches und des Einzelstaates gegeneinander ab. Doch ist dieser Abschnitt eigentlich nirgends in vollem Umfange geltendes Recht. Er wird durchbrochen durch das Recht der **Militärkonventionen** und des **bairischen Verfassungsbündnisses**. Sehr bald stellte sich nämlich heraus, daß die Klein- und Mittelstaaten bis zu den Großherzogtümern einschließlich gar nicht auf den Fortbestand ihrer militärischen Rechte in dem verfassungsmäßigen Umfange Gewicht legten. Sie waren geneigt, vertragsg-